



Stadt
Frauenfeld

Reklame- reglement

Gültig ab 17. Februar 1988

STADT FRAUENFELD

REKLAMEREGLEMENT

VOM 17. FEBRUAR 1988

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Bewilligungspflicht	1
Art. 3	Grundsätze.....	1
Art. 4	Anhäufung von Reklamen	2
Art. 5	Nicht zulässige Reklamen.....	2
Art. 6	Fremdreklame	2
Art. 7	Plakate	2
Art. 8	Informationstafeln.....	2

II. Besondere Vorschriften für Reklameanlagen in den Altstadt-, Vorstadt-, Kernzonen Kurzdorf und Langdorf, Dorfzonen, Wohnzonen mit Umgebungs- und Baumschutz sowie an geschützten und schützenswerten Bauten

Art. 9	Grundsatz	3
Art. 10	Stechschilder	3
Art. 11	Längsreklamen	3
Art. 12	Plakate, Reklameflaggen.....	3

III. Bewilligung, Übergangsbestimmungen

Art. 13	Gesuchs- und Bewilligungsverfahren	3
Art. 14	Übergangsbestimmung	4
Art. 15	Inkrafttreten	4

Gestützt auf § 96 des Baugesetzes des Kantons Thurgau vom 28. April 1977 und Art. 6 Abs. 2 des Baureglements der Munizipalgemeinde Frauenfeld vom 19. März 1986 erlässt der Stadtrat das nachstehende Reklamereglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- | | | |
|---|---|----------------------|
| 1 | Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Reklameanlagen in den Zonen des Baugebiets. | Geltungs-
bereich |
| 2 | In den Zonen des Nichtbaugebiets sind Reklameanlagen nur in Ausnahmefällen zulässig. | |

Art. 2

- | | | |
|---|--|--------------------------|
| 1 | Das Erstellen und Abändern von permanenten Reklameanlagen und Firmenschildern ist gemäss § 126 des Baugesetzes bewilligungspflichtig. | Bewilligungs-
pflicht |
| 2 | Nicht bewilligungspflichtig sind gemalte oder plastische, unbeleuchtete Firmeninschriften, die nicht auskragen und eine Fläche von 0.12 m ² nicht überschreiten. In der Zone für Gewerbe- und Kleinindustrie sowie in der Industriezone beträgt die entsprechende Fläche 1 m ² . | |

Art. 3

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Reklameanlagen, zu denen auch Firmeninschriften gezählt werden, sind formal und grafisch einwandfrei zu gestalten. Sie dürfen weder das Orts-, Quartier- und Strassenbild noch den Charakter der einzelnen Gebäude beeinträchtigen. | Grundsätze |
| 2 | In der Regel sind Reklameanlagen im Fassadenbereich unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses anzubringen. Eine Ausnahme bilden vor allem Gebäude in der Zone für Gewerbe- und Kleinindustrie sowie in der Industriezone. | |
| 3 | Reklameanlagen haben sich in die Dimensionen der Umgebung einzufügen. Es besteht weder ein Anspruch auf besondere Abmessungen noch auf eine spezielle Plazierung, um eine Wirkung auf grössere Distanz zu erzielen. | |
| 4 | Reklameanlagen müssen sich in der Regel auf das Gewerbe beziehen, das auf dem Grundstück ausgeübt wird. | |

Art. 4

- Anhäufung von 1 Die einzelnen Fassaden und Grundstücke dürfen mit Reklameanlagen
Reklamen nicht überladen werden. Für Liegenschaften mit mehreren Reklameanlagen ist vom Eigentümer ein Gesamtkonzept zu erstellen. Die Anschriften sind zu koordinieren und, wo es die Platzverhältnisse erfordern, auf geeignete Weise zusammenzufassen.
- 2 Lage und Grösse eines Betriebs innerhalb des Gebäudes sind bei der Bemessung und Platzierung der Firmeninschriften mitzubersichtigen.

Art. 5

- Nicht zulässige Reklamen Über die Einschränkungen des Strassenverkehrsgesetzes hinausgehend, werden nicht bewilligt:
- bewegliche und reflektierende Reklamen;
 - fluoreszierende Farben;
 - flach an die Fassade montierte Leuchtkasten mit mehr als 0.5 m² Fläche;
 - in der Regel Reklamen auf Hausdächern.

Art. 6

- Fremd-
reklame 1 Mehr als eine Fremdreklameanlage je Fassadeneinheit wird nicht bewilligt.
- 2 Für Garagen und Tankstellen ist die Norm 640625 der Schweizerischen Normenvereinigung SNV verbindlich.

Art. 7

- Plakate Plakate sollen in der Regel nicht an Gebäuden, sondern an Plakawänden oder ähnlichen Einrichtungen angebracht werden.

Art. 8

- Informations-
tafeln 1 Informationstafeln mit Fremdreklamen sind nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann.
- 2 Die Erteilung einer Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

II. Besondere Vorschriften für Reklameanlagen in den Altstadt-, Vorstadt-, Kernzonen Kurzdorf und Langdorf, Dorfzonen, Wohnzonen mit Umgebungs- und Baumschutz sowie an geschützten und schützenswerten Bauten

Art. 9

Reklamen in den Schutzzonen haben auf das Orts-, Quartier- und Strassenbild sowie auf den Charakter der einzelnen Gebäude besonders Rücksicht zu nehmen. Grundsatz

Art. 10

Stechschilder sind zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fenster des ersten Geschosses anzubringen und dürfen folgende Masse nicht überschreiten: Stechschilder

- Ausladung inklusive Halterung 100 cm, Höhe 90 cm und Dicke 20 cm;
- die Gesamtfläche 0.5 m².

Art. 11

- 1 Längsreklamen sind in der Regel entlang der Oberkante des Schaufensters zu führen, damit sie optisch zur Schaufensterzone gehören und sich so in die gegebene Gliederung einfügen, dass die architektonischen Zusammenhänge erkennbar bleiben. Längsreklamen
- 2 Die Mauer muss zwischen den Buchstaben sichtbar bleiben; diese sind auf die Fassade aufzumalen oder aufzusetzen.

Art. 12

Ständige Plakateinrichtungen an Fassaden sowie ständige Reklameflaggen-Anlagen werden in der Regel nicht bewilligt. Plakate, Reklameflaggen

III. Bewilligung, Übergangsbestimmungen

Art. 13

Gesuchs-
und Bewilli-
gungsver-
fahren

- 1 Gesuche samt den notwendigen Unterlagen (Gesuchsformular, Katasterkopie und soweit nötig Pläne, Fotos, Erläuterungen mit Mass- und Farbangabe und Fassadenpläne mit Gesamtansicht) sind beim Hochbauamt schriftlich einzureichen.
- 2 Mieter haben ausserdem die schriftliche Einwilligung des Haus- und Grundeigentümers beizulegen.

Art. 14

Übergangs-
bestimmung

Der Stadtrat kann verfügen, dass bestehende Reklamen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen und das Orts-, Quartier- und Strassenbild in erheblichem Masse beeinträchtigen, innert einer angemessenen Frist entfernt werden.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

H. Bachofner

T. Pallmann

Frauenfeld, 17. Februar 1988